

Informationen zur DGUV Vorschrift 2

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuungsformen

FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



Unternehmer

Informationen zur DGUV Vorschrift 2

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuungsformen

Impressum

Informationen zur DGUV Vorschrift 2

Stand 01/2011

© 2011 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege – BGW

Herausgeber

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege – BGW

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

TP-DGUV-Vorschrift2

Fachliche Beratung

Christian Reinke, BGW Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Redaktion

Sebastian Grimm, Christina Schiller, BGW-Kommunikation

Annedore Meyer, Linda Tappe, Bonni Narjes

Fotos

Werner Bartsch, Hamburg

Gestaltung und Satz

Martin Großkinsky – Designer AGD, Hamburg

Druck

Schätzl Druck und Medien e.K., Donauwörth

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706.

Inhalt

1	Betreuungsformen – passend für jeden Betrieb	6
2	Gut betreut durch Fachleute	9
2.1	Die Fachkraft für Arbeitssicherheit	9
2.2	Der Betriebsarzt	10
3	Beispiele aus der Praxis	12
3.1	Regelbetreuung in einem Kleinstbetrieb	12
3.2	Alternative bedarfsorientierte Betreuung in einem Kleinbetrieb	12
3.3	Betreuung in einem Großbetrieb	13
4	Fachberatung bei Bedarf – Betriebe bis 10 Beschäftigte	14
5	Alles bestens geregelt – Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten	15
6	Mehr Flexibilität – die alternative bedarfsorientierte Betreuung	17
7	Betreuungsgruppen der Grundbetreuung	20
8	Service	25
	Kontakt	26
	Impressum	4

1 Betreuungsformen – passend für jeden Betrieb



Arbeitsschutzexpertinnen und -experten beraten den Unternehmer bei Fragen des sicheren Arbeitens.

Arbeits- und Gesundheitsschutz ist in Unternehmen längst eine selbstverständliche Managementaufgabe geworden. Doch nicht nur wirtschaftlich ist der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sinnvoll. Er gehört auch zu den gesetzlichen Verpflichtungen eines jeden Unternehmers.

Da dieser in der Regel nicht alle Aufgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes allein wahrnehmen kann, schreibt das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) folgendes vor: Sobald ein oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt werden, muss jeder Arbeitgeber grundsätzlich betriebsärztliches und sicherheitstechnisches Know-how hinzuziehen. Er hat einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen oder zu verpflichten – und die sogenannte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (Arbeitsschutzbetreuung) zu regeln.

Kunden der BGW können zwischen verschiedenen Formen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wählen. Kleiner Betrieb oder große Organisation? Die Betreuungsformen orientieren sich am vorhandenen Bedarf und lassen ausreichend Handlungsspielraum für betriebspezifische Lösungen. Sie stärken die Eigenverantwortung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und schärfen ihren Blick für den Arbeitsschutz im Betrieb.

Für welche Form der Betreuung Sie sich entscheiden, hängt auch von Ihrer betrieblichen Situation und Interessenlage ab. In dieser Broschüre stellen wir Ihnen die einzelnen Betreuungsformen vor.

Wir informieren Sie, welche Betreuungsform für Ihren Bedarf infrage kommt, damit Sie einen zeitgemäßen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen etablieren können.

Wie finde ich meine Betreuungsform?

Entscheidend für die Auswahl der Betreuungsform ist die Betriebsgröße, das heißt die Anzahl der Beschäftigten in Ihrem Unternehmen.

- In Ihrem Unternehmen arbeiten nicht mehr als 10 Beschäftigte? Dann gehört es zu den sogenannten Kleinstbetrieben. Sie haben die Wahl zwischen zwei Betreuungsformen:
 - Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 4
 - alternative bedarfsorientierte Betreuung, Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 6
- In Ihrem Unternehmen arbeiten mehr als 10 und weniger als 51 Beschäftigte? Für Sie kommen folgende Betreuungsformen infrage:
 - Grundbetreuung mit festen Einsatzzeiten, ergänzt durch eine betriebspezifische Betreuung, weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 5
 - alternative bedarfsorientierte Betreuung, weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 6
- In Ihrem Unternehmen arbeiten mehr als 50 Beschäftigte? Für Sie ist die Grundbetreuung mit festen Einsatzzeiten, ergänzt durch eine betriebspezifische Betreuung vorgesehen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 5.

In der unten abgebildeten Tabelle können Sie sich einen Überblick verschaffen, welche Betreuungsformen für Ihren Betrieb infrage kommen. Alle weiteren Informationen finden Sie in den entsprechenden Kapiteln.



Für welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss ich eine Betreuung einrichten?

Grundsätzlich soll die Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute kommen. Neben Voll- und Teilzeitkräften gehören auch geringfügig Beschäftigte dazu wie beispielsweise Aushilfen, Zivildienstleistende, Leiharbeiter, ABM-Kräfte oder Familienangehörige.

In welchem Umfang für die Betreuung von Personengruppen wie ehrenamtlichen und freien Mitarbeitern, Heimarbeitern, Honorarkräften und Medizinstudenten zu sorgen ist, müssen Sie individuell ermitteln. Auch wenn sie offiziell nicht als Arbeitnehmer gelten, so haben sie ein Recht

Betriebsgröße*	Regelbetreuung	Alternative bedarfsorientierte Betreuung
bis 10 Beschäftigte	Grundbetreuung + anlassbezogene Betreuung (Kapitel 4)	Unternehmerschulung + anlassbezogene Betreuung (Kapitel 6)
mehr als 10 und weniger als 51 Beschäftigte	Grundbetreuung mit festen Einsatzzeiten + betriebspezifische Betreuung (Kapitel 5)	Unternehmerschulung + anlassbezogene Betreuung (Kapitel 6)
51 und mehr Beschäftigte	Grundbetreuung mit festen Einsatzzeiten + betriebspezifische Betreuung (Kapitel 5)	nicht möglich

* Für die Feststellung, welche Betreuungsform für ein Unternehmen infrage kommt, gilt die folgende Formel, wenn Teilzeitkräfte beschäftigt werden: Teilzeitbeschäftigte, die nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten, werden mit dem Faktor 0,5, Teilzeitbeschäftigte mit nicht mehr als 30 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit werden mit dem Faktor 0,75 berücksichtigt.

auf ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld während ihrer Tätigkeit bei Ihnen. Prüfen Sie daher, ob und welche Maßnahmen dafür notwendig sind. Vergessen Sie auch nicht, sich selbst zu berücksichtigen, wenn Sie eine Arbeitsschutz-Betreuung einrichten. Mehr Informationen, welchen Beschäftigten die Betreuung zusteht, finden Sie im Internet auf www.bgw-online.de unter dem Navigationspunkt „Arbeitsschutzbetreuung“ » „FAQ Arbeitsschutzbetreuung allgemein“.

Auswahl leicht gemacht

Schnell und einfach ermitteln Sie die für Sie geeignete Betreuungsform mit unserem Suchassistenten auf www.bgw-online.de, Stichwort „Betreuungsform-Suchassistent“. Geben Sie hier lediglich die Anzahl Ihrer Beschäftigten an.

Achtung: Betriebe mit 11 bis 20 Beschäftigten

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen weniger als 21 Mitarbeiter beschäftigen, darunter aber einige Teilzeitkräfte, sollten Sie mithilfe der nebenstehenden Tabelle Ihre rechnerische Beschäftigtenanzahl ermitteln und überprüfen, ob Sie nicht eventuell noch zu den Kleinstbetrieben gehören. In Betrieben dieser Größe werden Teilzeitkräfte nämlich nur anteilig berücksichtigt. Wichtig ist der sogenannte Schwellenwert, der bei einem errechneten Wert von 10 Beschäftigten liegt.

Dieser entscheidet darüber, welche Betreuungsform für Sie infrage kommt. Die folgenden Rechenbeispiele machen deutlich, wie die Anzahl der Teilzeitkräfte die Betriebsgröße und damit auch die Wahlmöglichkeiten der Betreuungsform beeinflussen.

Berechnung der Beschäftigtenzahl zur Feststellung der Betreuungsform	
Beschäftigungsdauer	Faktor
bis zu 20 Stunden/Woche	0,50
zwischen 20 und 30 Stunden/Woche	0,75
mehr als 30 Stunden/Woche	1,00 (wie Vollzeitkräfte)

Unternehmen 1	
4 Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden	$4 \times 0,50 = 2,00$
3 Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden	$3 \times 0,75 = 2,25$
5 Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden	$5 \times 1,00 = 5,00$
Anzahl der beschäftigten Personen: 12	9,25 Beschäftigte

Der ermittelte Wert liegt unter dem Schwellenwert von 10 errechneten Beschäftigten. Unternehmen 1 stehen damit zwei Betreuungsformen zur Auswahl: die Regelbetreuung für Betriebe bis 10 Beschäftigte und die alternative bedarfsorientierte Betreuung.

Unternehmen 2	
2 Zivildienstleistende mit regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten von 15 Stunden	$2 \times 0,50 = 1,00$
3 Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden	$3 \times 0,75 = 2,25$
7 Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden	$7 \times 1,00 = 7,00$
Anzahl der beschäftigten Personen: 12	10,25 Beschäftigte

Unternehmen 2 beschäftigt ebenfalls 12 Mitarbeiter. Da der ermittelte Wert über dem Schwellenwert von 10 errechneten Beschäftigten liegt, stehen dem Unternehmer diese beiden Betreuungsformen zur Auswahl: die Grundbetreuung mit festen Einsatzzeiten ergänzt durch eine betriebsspezifische Betreuung oder die alternative bedarfsorientierte Betreuung.

2 Gut betreut durch Fachleute



Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist Profi in Sachen Arbeitsschutz.

Als Unternehmer werden Sie kaum alle Aufgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Ihrem Betrieb selbst wahrnehmen können. Deshalb regelt das Arbeitssicherheitsgesetz, dass Sie sich professionelle Unterstützung von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und einem Betriebsarzt hinzuholen müssen.

2.1 Die Fachkraft für Arbeitssicherheit

Welche Aufgaben hat eine Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Als Arbeitsschutz-Profis ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit Ihr Ansprechpartner für alle sicherheitstechnischen Belange in Ihrem Unternehmen, von der Beschaffung technischer Arbeitsmittel bis zur Gestaltung ergonomischer Arbeitsplätze. Insbesondere unterstützt die Fachkraft für Arbeitssicherheit Sie bei der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung. Die Fachkraft berät Sie bei der Einrichtung der Arbeitsplätze und Betriebsanlagen mit Blick auf die gültigen Sicherheitsstandards.

Sie führt gemeinsam mit dem Unternehmer eine Betriebsbegehung durch, analysiert arbeitschutzrelevante Bereiche und macht Vorschläge, wie Probleme behoben werden können und wo Verbesserungen möglich sind.

Kurz gesagt: Wenn professionelle Unterstützung gefragt ist, wird die Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzugezogen. Ausbildung, regelmäßige Fortbildungen und die nötige Distanz ermöglichen dem Arbeitsschutz-Profis zu erkennen, was im Arbeitsalltag die Gesundheit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefährden könnte.

Die Fachkraft arbeitet in Abstimmung mit Betriebsärztin oder Betriebsarzt, den Sicherheitsbeauftragten und der betrieblichen Interessenvertretung.

Auch Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht die Fachkraft für Arbeitssicherheit als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung. Informieren Sie Ihr Team deshalb zum Beispiel durch einen entsprechenden Aushang, an wen sie sich bei Bedarf wenden können.

Wann brauche ich eine Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Wann genau Expertenrat eingeholt werden sollte, ist in der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 geregelt. Diese legt unter anderem Beratungsanlässe und Einsatzzeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit fest. Darüber hinaus müssen Sie aber eigeninitiativ Ihren individuell betriebsspezifischen Bedarf für eine professionelle Betreuung ermitteln und diesen sicherstellen.

Wo finde ich eine geeignete Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Als Unternehmer haben Sie die Wahl: Sie können sich intern oder extern betreuen lassen. Eine eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit lohnt sich in der Regel erst für größere Betriebe oder ab einer Einsatzzeit von 160 Stunden im Jahr. Kleinere Unternehmen können eine externe Fachkraft verpflichten, zum Beispiel einen sicherheitstechnischen Dienst oder eine freiberuflich arbeitende Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die sicherheitstechnische Betreuung darf nur von Personen durchgeführt werden, die neben der beruflichen Qualifikation als Ingenieur, Techniker oder Meister eine zweijährige praktische Tätigkeit in diesem Beruf sowie einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang absolviert haben.

Wenn Sie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichten, sollten Sie Leistung und Umfang der Betreuung auf jeden Fall vertraglich festlegen.

Adressen von Fachkräften für Arbeitssicherheit in Ihrer Nähe erhalten Sie beim Berufsverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (www.bfsi.de) und beim Verband deutscher Sicherheitsingenieure (www.vdsi.de). Mit der BGW kooperierende Dienstleister finden Sie unter www.bgw-online.de, Stichwort „Kooperationspartner“.

2.2 Der Betriebsarzt

Welche Aufgaben hat ein Betriebsarzt?

Betriebsärztin oder Betriebsarzt beurteilen zum Beispiel, wie belastend bestimmte Arbeiten sind. Sie informieren Sie, welche Vorsorgemaßnahmen Sie treffen müssen, zum Beispiel wenn Ihre Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter Infektionsgefährdungen ausgesetzt sind oder mit gefährlichen Stoffen arbeiten. Auch bei der Organisation der Ersten Hilfe im Unternehmen kann ein Arbeitsmediziner Sie unterstützen. Betriebsärzte beraten sowohl Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, was sie gegen Stress oder Suchterkrankungen unternehmen können. Informieren Sie Ihre Beschäftigten deshalb zum Beispiel durch einen entsprechenden Aushang, an wen sie sich bei Bedarf wenden können.

Wann brauche ich einen Betriebsarzt?

Sobald Sie Mitarbeiter beschäftigen, auch wenn es nur ein einziger ist, müssen Sie einen Betriebsarzt verpflichten. Große Unternehmen haben oft einen fest angestellten Betriebsarzt. Kleine Betriebe können einen externen Betriebsarzt beauftragen, der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang betreut. Betriebsärztin bzw. -arzt kommen dann in bestimmten Zeitabständen ins Unternehmen und beraten die Geschäftsführung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Was darf der Betriebsarzt nicht?

Immer wieder kommt es vor, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ihrem Betriebsarzt gesundheitliche Probleme verheimlichen, aus Angst, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Ein Betriebsarzt unterliegt jedoch – wie alle Mediziner – der ärztlichen Schweigepflicht. Es gehört auch nicht zu den Aufgaben eines Betriebsarztes zu überprüfen, ob Krankmeldungen berechtigt sind. Im Gegenteil: Der Betriebsarzt ist eine Vertrauensperson. Er arbeitet, wenn Patientin oder Patient einverstanden ist, auch mit deren Hausarzt zusammen. In Unternehmen mit eigener Betriebsärztin oder eigenem Betriebsarzt können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behandeln lassen, wenn bei ihnen während der Arbeit akute gesundheitliche Beschwerden auftreten oder sie sich verletzt haben. Für Schnupfnasen, Grippe & Co. ist jedoch der praktische Arzt zuständig. Der Betriebsarzt kann Patienten weder krankschreiben noch mit Medikamenten versorgen.

Wo finde ich einen geeigneten Betriebsarzt?

Als Betriebsärzte sind nur Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ gesetzlich zugelassen. Das können niedergelassene Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner sein oder Ärzte, die für einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst arbeiten. Adressen von Betriebsärzten in Ihrer Nähe erhalten Sie beim Berufsverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte (www.bsafb.de) und beim Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte (www.vdbw.de). Mit der BGW kooperierende Dienstleister finden Sie unter www.bgw-online.de, Stichwort „Kooperationspartner“.

Worauf sollte ich bei der Auswahl meiner Arbeitsschutz-Experten achten?

- Klären Sie zunächst, welche Art von Beratung und Betreuung für Sie am sinnvollsten ist. Je nach Betriebsgröße haben Sie die Wahl zwischen der alternativen bedarfsorientierten Betreuung, der Grundbetreuung zuzüglich anlassbezogener Betreuung für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten oder der Grundbetreuung mit Zeitvorgabe zuzüglich betriebs-spezifischer Betreuung für Betriebe ab 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Überlegen Sie auch, ob Sie über die nach dem Arbeitssicherheitsgesetz vorgeschriebene Betreuung hinaus noch weitere Beratung und Begleitung benötigen. Vielleicht wünschen Sie sich Unterstützung bei Projekten zur Gesundheitsförderung oder bei der Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems mit integriertem Arbeitsschutz (BGW qu.int.as). In diesem Fall sollte Ihr Dienstleister über entsprechende Qualifikationen und Erfahrungen verfügen.
- Holen Sie mehrere Angebote ein. Einige Dienstleister bieten sowohl eine betriebsärztliche als auch eine sicherheitstechnische Betreuung an – oder sie kooperieren mit Experten der jeweils anderen Disziplin. Bevorzugen Sie Anbieter, die transparent kommunizieren, welche Leistungen sie erbringen. Anbieter, die Ihnen beispielsweise eine Jahrespauschale berechnen möchten, sollten erläutern können, welche Leistungen darin enthalten sind.

- Vergleichen Sie nicht nur die Kosten. Prüfen Sie auch weitere Rahmenbedingungen: Stimmt der Service? Bietet der Dienstleister alle Betreuungsformen an? Verfügen er und seine Mitarbeiter über Branchenkenntnisse? Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie sich für einen Kooperationspartner der BGW entscheiden.
- Schließen Sie einen Betreuungsvertrag ab. Achten Sie beim Vertragsabschluss darauf, dass die Leistungen detailliert beschrieben sind, dass der Vertrag auf jeden Fall das gesetzlich geforderte Mindestmaß abdeckt und dass die erbrachten Leistungen dokumentiert werden.

Weitere Tipps und Informationen sowie Musterverträge und Formulare finden Sie auf unserer Internetseite www.bgw-online.de unter dem Stichwort „Arbeitsschutzbetreuung“.

Eine gute Wahl – die Kooperationspartner der BGW

Die BGW möchte die Arbeitsschutzbetreuung möglichst flächendeckend zugänglich machen. Damit Sie in Ihrer Nähe einen geeigneten Betriebsarzt oder eine geeignete Betriebsärztin und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit finden, arbeiten wir sowohl mit qualifizierten Arbeitsschutz-Dienstleistern als auch mit engagierten Dach- und Landesorganisationen zusammen, die sich im Bereich des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege auskennen.

Unsere Kooperationspartner:

- bieten Ihnen ein umfassendes Servicepaket rund um den Arbeits- und Gesundheitsschutz mit einem differenzierten Betreuungsangebot von der Grundbetreuung bis zur alternativen bedarfsorientierten Betreuung
- sind ausgewiesene Arbeitsschutzprofis mit den entsprechenden Zertifikaten. Sie verfügen über die notwendige Fachkunde und bringen zudem branchenspezifische Kenntnisse und Praxiserfahrung mit
- überzeugen durch qualitativ hochwertige Betreuungsangebote, die sich an den Qualitätsstandards der BGW orientieren und damit für einen nachhaltigen Effekt und hohe Zufriedenheit sorgen
- sind stets auf dem Laufenden, was aktuelle, praxisnahe und rechtssichere Arbeitsschutz- und Gesundheitsinformationen betrifft
- nutzen die inhaltlich, methodisch und didaktisch zeitgemäßen Materialien der BGW

3 Beispiele aus der Praxis



Unternehmerinnen und Unternehmer, die maximal 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, können im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuung den Arbeits- und Gesundheitsschutz selbst umfassend steuern.

3.1 Regelbetreuung in einem Kleinstbetrieb

Ein Tierarzt, der drei Angestellte beschäftigt, möchte sich ganz seinen Patienten widmen. Trotzdem soll der Arbeitsschutz in seiner Praxis effizient und bedarfsorientiert umgesetzt werden. Er entscheidet sich daher für die Regelbetreuungsvariante, die eine Grundbetreuung mit anlassbezogenen Einsatzzeiten vorsieht. Er verpflichtet eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit, die in Zukunft die Beratung und Betreuung seiner Praxis vor Ort wahrnimmt. Was die Arbeitsmedizin betrifft, arbeitet die Fachkraft für Arbeitssicherheit mit einem freiberuflichen Betriebsarzt zusammen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt den Tierarzt bei der Gefährdungsbeurteilung für die Praxis, die anlassbezogen, zumindest aber alle fünf Jahre aktualisiert werden muss. Auf dieser Basis werden zusätzliche Betreuungstermine nur bei konkreten Anlässen notwendig. Ein Jahr nach der Praxiseröffnung klagt eine Mitarbeiterin wiederholt über starke Rückenschmerzen. Aus diesem besonderen Anlass vereinbart der Unternehmer eine Beratung durch den kooperierenden

Betriebsarzt. Nach medizinischer Beratung sowie einer Arbeitsplatzbegehung wird der Bildschirm-Arbeitsplatz der Mitarbeiterin ergonomisch umgestaltet, um weiteren Beschwerden vorzubeugen.

3.2 Alternative bedarfsorientierte Betreuung in einem Kleinbetrieb

Die Inhaberin eines Friseursalons mit sechs Mitarbeiterinnen möchte den Arbeits- und Gesundheitsschutz in ihrem Betrieb eigenständig organisieren und entscheidet sich für die alternative bedarfsorientierte Betreuung. Sie nimmt deshalb an einer Unternehmerschulung teil, die von ihrer Innung organisiert wird. Hier erfährt sie, wie sie die Gefährdungsbeurteilung in ihrem Salon sowie die entsprechenden Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen selbst durchführen kann. Die Innung vermittelt ihr darüber hinaus Kontakte zu Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten, an die sich die Friseurmeisterin wenden kann, wenn sie Fragen hat oder Unterstützung benötigt.

Ein weiterer Vorteil ist die Kostentransparenz, da die Innung bereits mit den Dienstleistern Konditionen und Kosten für die bedarfsorientierte Betreuung ausgehandelt hat. Nachdem die Saloninhaberin die Gefährdungsbeurteilung zusammen mit ihren Mitarbeiterinnen durchgeführt hat, stellt sie fest, dass das Licht an zwei Bedienplätzen nicht ausreicht. Durch ein Gespräch mit ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit erhält sie nützliche Tipps, wie sie die Beleuchtung in ihrem Salon optimieren kann.

3.3 Betreuung in einem Großbetrieb

Der Leiter eines Krankenhauses mit 230 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeitet im Rahmen der Regelbetreuung mit einer externen Betriebsärztin und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammen, die ihn in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes entlasten.

Da Krankenhäuser gemäß Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 zur Betreuungsgruppe II gehören, beträgt deren Einsatzzeit pro Jahr und pro Beschäftigtem jetzt 1,5 Stunden für die Grundbetreuung. Insgesamt muss die Leitung daher 345 Stunden betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sicherstellen.

Auf einem ersten Treffen der Krankenhausleitung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin wird das Vorgehen zur Umsetzung der Grundbetreuung gemäß DGUV Vorschrift 2 festgelegt. Anhand der bereits vorliegenden Dokumente gleicht das Team den Stand des Arbeitsschutzes im Haus mit den in der Vorschrift 2, Anhang 3 beschriebenen Aufgabenfeldern der Grundbetreuung ab. Aufgrund der aufschlussreichen Dokumentation der regelmäßig im Haus durchgeführten Gefährdungsbeurteilung und den vorliegenden Dokumentationen der bisher erbrachten Betreuungsleistungen von Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsärztin kann das erforderliche Konzept zeitnah erstellt und der betrieblichen Interessenvertretung präsentiert werden. Die Zeitbudgets der Experten wurden dem Bedarf der Klinik entsprechend unter beiden Experten aufgeteilt. Jedervon ihnen übernimmt 50 Prozent des Zeitbudgets.

Als Einrichtung mit einer renommierten Abteilung für Geriatrie stellen sich für die Krankenhausleitung zunehmend wachsende Herausforderungen, die durch den demografischen Wandel bedingt sind. Die wachsende Zahl an hochbetagten Patienten erhöht den Betreuungsaufwand und die psychischen wie physischen Belastungen des Pflegepersonals. Gleichzeitig macht sich seit längerem auch hier im Haus der Fachkräftemangel im Pflegesektor bemerkbar.



Krankenhäuser gehören gemäß Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 zur Betreuungsgruppe II. Daher beträgt die Einsatzzeit pro Jahr und pro Beschäftigten für die Grundbetreuung 1,5 Stunden.

Erfahrene Pflegekräfte sollen daher möglichst gehalten werden und durch die kontinuierliche Verbesserung ihres Arbeitsumfeldes und ein Qualifizierungskonzept bei der Bewältigung ihrer täglichen Aufgaben unterstützt werden. Als die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit im zweiten Schritt den Bedarf für die betriebspezifische Betreuung analysieren, setzen sie aus diesem Grund je einen Schwerpunkt in den Bereichen „Demografischer Wandel“ und „Weiterentwicklung des Gesundheitsmanagements“. Nach Abstimmung des Vorschlags mit der Klinikleitung und der betrieblichen Interessenvertretung werden mit beiden Experten Beratungsverträge für den Zeitraum eines Jahres abgeschlossen. In den Verträgen sind sowohl die von ihnen zu erbringenden Leistungen beschrieben als auch die einzelnen Aufgabenfelder dargestellt und den beiden Experten zugeordnet.

4 Fachberatung bei Bedarf – Betriebe bis 10 Beschäftigte

Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich für diese Betreuungsform entscheiden, müssen sich professionelle Unterstützung hinzuholen. Für die fachkundigen Berater sind jedoch keine festen Einsatzzeiten mehr vorgeschrieben. Stattdessen können Unternehmerin und Unternehmer den Betreuungsbedarf selbst bestimmen. Zu der Grundbetreuung gehört, dass sie eine Gefährdungsbeurteilung erstellen müssen.

Diese muss bei allen gravierenden Änderungen im Betrieb aktualisiert werden, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Dazu ist die Unterstützung eines Betriebsarztes oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit notwendig. Es reicht, wenn Sie einen Experten beauftragen. Verpflichten Sie beispielsweise einen Betriebsarzt, muss dieser bei Bedarf mit einer Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenarbeiten und ihn bei sicherheitstechnischen Fragen einschalten. Und umgekehrt.

Musterverträge im Internet

Für die verschiedenen Betreuungsformen gibt es Musterverträge mit Dienstleistern als Download auf bgw-online.de.

Wer darf an dieser Betreuungsform teilnehmen?

Diese Betreuungsform steht allen Betrieben mit maximal 10 Vollzeit-Beschäftigten offen. Als Unternehmer entscheiden Sie selbst, wie viel Betreuung und Beratung Sie benötigen.

Wann ist eine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung vorgeschrieben?

Sowohl bei der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Grundbetreuung als auch bei anlassbezogenen Betreuungen müssen Sie sich professionelle Hilfe holen. Einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit benötigen Sie bei folgenden Anlässen:

- Neu- und Umbauten
- wichtigen betrieblichen Veränderungen, etwa bei der Einführung von Schichtdiensten, neuen Produkten oder Dienstleistungen
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten

Wenn für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sind, dann fällt der Aufwand für diese Untersuchungen zusätzlich an.

Wie teile ich der BGW mit, dass ich mich für diese Betreuung entschieden habe?

Die BGW benötigt von Ihnen einen der folgenden Nachweise:

- eine formlose Erklärung, dass diese Betreuung durchgeführt wird
- oder eine Kopie des gültigen Betreuungsvertrages mit einem Betriebsarzt und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit
- oder Sie nutzen die unter www.bgw-online.de (Suchbegriff „Arbeitsschutzbetreuung“) zur Verfügung gestellte Faxvorlage: Einfach ausdrucken, ausfüllen und per Fax an die BGW schicken

Wenn Sie Fragen zur Regelbetreuung haben, rufen Sie unsere Hotline (0800) 200 30 330 an. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen gern weiter. Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 8–18 Uhr. Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

5 Alles bestens geregelt – Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten

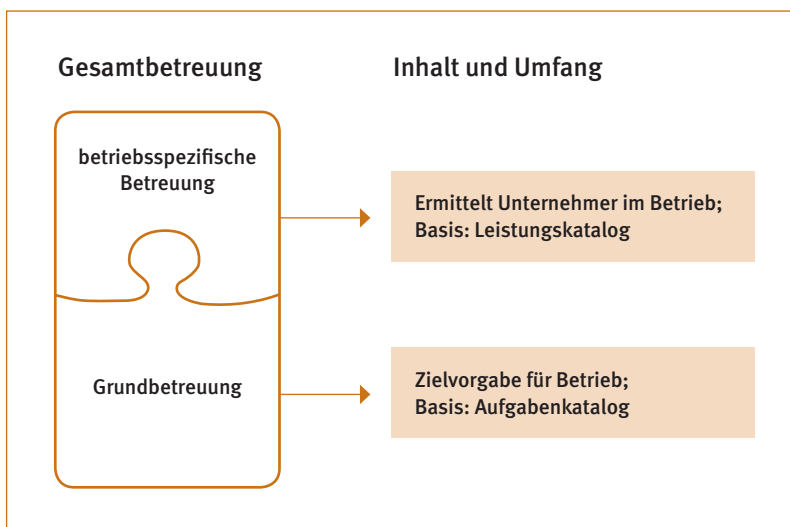


Die Regelbetreuung in Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten besteht aus zwei Bausteinen. Für Baustein Nr. 1, die Grundbetreuung, gelten feste Einsatzzeiten – abhängig von der Betriebsart –, und zwar gemeinsam für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Grundbetreuung umfasst Basisleistungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz, die unabhängig von der Größe des Betriebs anfallen.

Dazu gehört unter anderem die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung und bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung. Auch die allgemeine Beratung von Arbeitgeber, Führungskräften, betrieblicher Interessenvertretung und Beschäftigten fällt in diesen Aufgabenbereich, ebenso die Untersuchung von Arbeitsunfällen und ähnlichen Vorkommnissen. Aufgelistet sind die Aufgabenfelder im Anhang 3 der DGUV Vorschrift 2.

Wie sich die Aufgaben und Einsatzzeiten verteilen, legen Sie gemeinsam mit Ihrem Arbeitsmediziner und Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit fest. Dabei darf keiner von beiden weniger als 20 Prozent des Gesamtaufwands übernehmen – mindestens jedoch 0,2 Stunden jährlich je Beschäftigtem.

Mit Baustein Nr. 2, der betriebspezifischen Betreuung, wird darüber hinaus der individuelle Bedarf im Unternehmen untersucht. Den notwendigen Umfang der betriebspezifischen Betreuung ermittelt der Arbeitgeber anhand eines Leistungskatalogs und in Abstimmung mit Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und der betrieblichen Interessenvertretung.



Welche Aufgabenfelder dabei unter anderem zu berücksichtigen sind, beschreibt der Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2. Auch die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung können auf zusätzlichen Bedarf hinweisen. Relevante Themen sind beispielsweise die Weiterentwicklung des betrieblichen Gesundheitsmanagements, die Einführung neuer Arbeitsverfahren oder der Umgang mit dem demografischen Wandel. Auch die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zählen zur betriebspezifischen Betreuung.

Betreuungsgruppe	Einsatzzeit Grundbetreuung (Summe für Betriebsarzt und Fachkraft)
Gruppe I (hohe Gefährdung)	2,5 Stunden/Jahr je Beschäftigtem
Gruppe II (mittlere Gefährdung)	1,5 Stunden/Jahr je Beschäftigtem
Gruppe III (geringe Gefährdung)	0,5 Stunden/Jahr je Beschäftigtem

Wie berechne ich die Einsatzzeiten der Grundbetreuung?

Jeder Betrieb ist einer Betreuungsgruppe zugeordnet, je nach seiner Betriebsart und Gefährdungssituation. Die Zuordnung ist in Anlage 2, Abschnitt 4 der DGUV Vorschrift 2 festgelegt. Dabei richtet sich die Eingruppierung eines Betriebs in eine Betreuungsgruppe nach seinem Betriebszweck und nicht nach den dort ausgeführten Tätigkeiten. Alle bei der BGW versicherten Betriebe fallen derzeit in die Gruppe II oder III. Zu welcher Betreuungsgruppe Ihr Unternehmen gehört ist, steht im Kapitel 7 dieser Broschüre. Dort finden Sie die Zuordnung der Unternehmensarten der BGW zu den Betreuungsgruppen. Oder Sie nutzen unseren Betreuungsform-Suchassistent. Sie finden ihn im Internet auf www.bgw-online.de unter „Arbeitsschutzbetreuung“.

Wie teile ich der BGW mit, dass ich mich für diese Betreuung entschieden habe?

Die BGW benötigt von Ihnen einen der folgenden Nachweise:

- eine formlose Erklärung, dass diese Betreuung durchgeführt wird
- oder eine Kopie des gültigen Betreuungsvertrages mit einem Betriebsarzt und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit
- oder Sie nutzen die unter www.bgw-online.de (Suchbegriff „Arbeitsschutzbetreuung“) zur Verfügung gestellte Faxvorlage: Einfach ausdrucken, ausfüllen und per Fax an die BGW schicken

Wenn Sie Fragen zur Grundbetreuung und betriebsspezifischen Betreuung haben, rufen Sie unsere Hotline (0800) 200 30 330 an. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen gern weiter. Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen.

Neue Einsatzzeiten seit dem 1.1.2011

Mit Beginn des Jahres 2011 wurden die Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit noch stärker an betriebspezifische Anforderungen angepasst. Die wichtigsten Antworten auf Ihre Fragen zu Änderungen, die sich aus der Neuregelung ergeben, finden Sie auf bgw-online (Suchbegriff „Arbeitsschutzbetreuung“).

Hintergründe zur Reform der Unfallverhütungsvorschrift und mehr über die Vorgehensweise bei der Entwicklung der DGUV Vorschrift 2 erfahren Sie auch auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung www.dguv.de

6 Mehr Flexibilität – die alternative bedarfsorientierte Betreuung



Bei der alternativen bedarfsorientierten Betreuung werden Unternehmerinnen und Unternehmer in Schulungen im Gesundheitsschutz und in der Arbeitssicherheit weitergebildet.

Anschließend nehmen sie an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen teil.

Die alternative bedarfsorientierte Betreuung wurde für Betriebe mit maximal 50 Beschäftigten entwickelt. Sie ermöglicht Unternehmern wesentlich mehr Handlungsspielraum. Im Unterschied zur Regelbetreuung müssen Sie keinen Betriebsarzt und keine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichten. Stattdessen schließen Sie sich einer Betreuung an, die von den Dach- und Landesorganisationen oder von Arbeitsschutz-Dienstleistern angeboten wird. Diese unterstützen Sie fachlich bei konkreten Anlässen.

Wer kann an der alternativen Betreuung teilnehmen?

Voraussetzung ist, dass Sie als Unternehmer aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden sind. Die alternative Betreuung gibt es bereits für Friseurbetriebe, Arztpraxen, therapeutische Praxen, Beauty- und Wellnessbetriebe, Apotheken, Pflegeeinrichtungen, tiermedizinische Praxen und Schädlingsbekämpfer. Angebote für andere Branchen sind im Aufbau. Wenn Sie Interesse an der alternativen Betreuung haben oder nicht zu den oben genannten Branchen gehören, informieren Sie sich auf unserer Internetseite

www.bgw-online.de. Dort finden Sie unter dem Stichwort „Arbeitsschutzbetreuung“ immer aktuell die Branchen, für die bereits eine alternative Betreuung angeboten wird, sowie Adressen von Kooperationspartnern, die diese Betreuungsform anbieten.

Wie funktioniert die alternative bedarfsorientierte Betreuung?

Voraussetzung für die alternative bedarfsorientierte Betreuung ist:

- die Teilnahme der Unternehmerin beziehungsweise des Unternehmers an einer halbtägigen Erstschulung und regelmäßigen Fortbildungen zum Beispiel bei einem Kooperationspartner der BGW
- die selbstständige Durchführung der Gefährdungsbeurteilung im eigenen Betrieb
- die Betreuung durch einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bei Bedarf und bei bestimmten Anlässen (siehe DGUV Vorschrift 2)

Was lerne ich während der Unternehmerschulung?

In der Unternehmerschulung erfahren Sie alles Wissenswerte zum Arbeitsschutz Ihrer Branche. Sie erfahren, wo Belastungen und Gefährdungen in Ihrem Betrieb auftreten können, welche Arbeitsschutzmaßnahmen Sie treffen können und wann arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter notwendig sind. Sie lernen, wie Sie den Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb organisieren, wie Sie selbst eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und was beispielsweise beim Umgang mit elektrischen Anlagen, Arbeitsmitteln und -stoffen sowie beim Brandschutz zu beachten ist.

Wie finde ich die passende Schulung?

Wir möchten unseren Mitgliedern eine möglichst branchennahe Schulung anbieten. Deshalb kooperiert die BGW bei der alternativen Betreuung mit Dach- oder Standesorganisationen wie Kammern, Innungen, Kreishandwerkerschaften oder Berufsverbänden, aber auch mit betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten. Diese sorgen für die praktische Umsetzung der alternativen bedarfsorientierten Betreuung, indem sie die Schulungen organisieren und Kontakte zu Ansprechpartnern und Experten vermitteln. Die BGW legt dabei großen Wert auf qualifizierte Dozenten, um die Qualität der Schulungen zu gewährleisten.

Wie geht es nach der Schulung weiter?

Sie führen die Gefährdungsbeurteilung in Ihrem Betrieb selbst durch, legen die Schutzmaßnahmen fest und entscheiden auf dieser Basis, wann Sie Ihren Betriebsarzt oder Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit benötigen.

Nach spätestens fünf Jahren müssen Sie zu einer Auffrischungsschulung. Dort erfahren Sie alle wichtigen Neuerungen im Arbeitsschutz und erhalten Anregungen, wie Sie den Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb weiterentwickeln können.

Brauche ich noch einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Ja, es gibt konkrete, vom Gesetzgeber vorgegebene Anlässe, bei denen Sie sich an Ihre Experten wenden müssen. Zum Beispiel wenn Sie neue Arbeitsverfahren einführen, die Arbeitsplätze umgestalten oder wenn in Ihrem Betrieb häufig gesundheitliche Probleme auftreten. Eine komplette Auflistung der gesetzlich vorgeschriebenen Anlässe finden Sie in der DGUV Vorschrift 2. Außerdem sind Sie verpflichtet, Ihren Beschäftigten zu ermöglichen, sich bei Bedarf jederzeit bei Betriebsarzt oder Fachkraft informieren zu können.

Wie teile ich der BGW mit, dass ich mich für diese Betreuung entschieden habe?

Die Meldung, dass Sie an der alternativen bedarfsorientierten Betreuung teilnehmen, erfolgt automatisch über Ihre Dach- und Standesorganisation beziehungsweise das kooperierende Dienstleistungsunternehmen.

Haben Sie Fragen zur alternativen bedarfsorientierten Betreuung?

Die BGW hat eine Hotline eingerichtet. Unter (0800) 200 30 330 stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 8–18 Uhr. Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen können eventuell Kosten entstehen. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter www.bgw-online.de

Die drei Betreuungsformen auf einen Blick

	Regelbetreuung für Betriebe bis 10 Beschäftigte	Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten	Alternative bedarfsorientierte Betreuung
Durchführung der Betreuung	Entweder durch einen Betriebsarzt oder durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, als Erstberater. Allerdings muss gewährleistet sein, dass die Sachkenntnis von beiden in die Betreuung einfließt.	Durch externe oder eigene Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte.	Der geschulte Unternehmer steuert den Arbeits- und Gesundheitsschutz selbst, bei Bedarf unterstützt durch Arbeitsschutz-Experten ohne feste Einsatzzeiten.
Betreuung vor Ort	Bei der Gefährdungsbeurteilung, mindestens alle fünf Jahre, ansonsten Betreuung bei Bedarf und bei vorgegebenen Anlässen gemäß DGUV Vorschrift 2.	Kontinuierlich, betriebs-spezifisch und anlassbezogen in Abstimmung zwischen Arbeitgeber, Arbeitsschutzexperten und unter Einbeziehung der betrieblichen Interessenvertretung.	Auf Anforderung des Unternehmers und bei vorgegebenen Anlässen gemäß DGUV Vorschrift 2.
Umfang der Betreuung	Ergibt sich aus dem in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten betrieblichen Gefährdungspotenzial.	Grundbetreuung nach vorgegebenen Einsatzzeiten gemäß DGUV Vorschrift 2 zuzüglich des vom Arbeitgeber ermittelten betriebsspezifischen Bedarfs.	Bestimmt der geschulte Unternehmer selbst.
Eigenleistung des Unternehmers	Der Unternehmer verantwortet die Arbeitsschutzbetreuung aktiv. Er führt die Gefährdungsbeurteilung mit Experten-Unterstützung durch. Auch bei besonderen Anlässen zieht er Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zurate.	Der Unternehmer beauftragt interne oder externe Arbeits- und Gesundheitsexperten mit der Arbeitsschutzbetreuung. Mit ihnen zusammen bestimmt er, wie sich Einsatzzeiten und Aufgaben verteilen und welcher betriebsspezifische Betreuungsbedarf bei ihm im Unternehmen vorliegt. Er führt die Gefährdungsbeurteilung mit Experten-Unterstützung durch.	Der Unternehmer nimmt an einer Schulung teil und besucht regelmäßige Fortbildungen. Er steuert den Arbeits- und Gesundheitsschutz eigenverantwortlich.

7 Betreuungsgruppen der Grundbetreuung

nach Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2

Zu welcher Betreuungsgruppe gehört Ihr Unternehmen, wenn Sie eine Regelbetreuung wählen? In dieser Tabelle finden Sie in alphabetischer Reihenfolge die Unternehmensarten der BGW, den

WZ 2008 Code* und die Betreuungsgruppen nach Anlage 2 Abschnitt 2 und 4 zugeordnet.

* WZ-Kode: national eingeführter Schlüssel des Statistischen Bundesamtes zur Klassifikation der Wirtschaftszweige

Unternehmensart	WZ 2008 Code*	Betreuungsgruppe
A		
Allgemeinbildende Schulen	85.31.1	III
Allgemeine Krankenhäuser	86.10.1	II
Altenwohnheime, Altenwohnungen	87.30	III
Alternative Heilmethoden	86.90	III
Ambulante sozialpflegerische Dienste, ambulante Hospizarbeit	86.90	III
Apotheken	47.73	III
Arbeitsassistenz, Integrationshilfe	88.99	III
Arbeitsmedizinische Dienste, Arbeitssicherheit	86.90	III
Ärztliche Notfalldienste	86.90	III
Arztpraxen Allgemeinmedizin, praktische Ärzte	86.21	III
Arztpraxen Anästhesiologie	86.22	III
Arztpraxen Augenheilkunde	86.22	III
Arztpraxen Chirurgie	86.22	III
Arztpraxen Dermatologie	86.22	III
Arztpraxen für Kinder- und Jugendmedizin	86.22	III
Arztpraxen für Psychotherapie	86.22	III
Arztpraxen Gynäkologie	86.22	III
Arztpraxen Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	86.22	III
Arztpraxen Innere Medizin	86.22	III
Arztpraxen Laboratoriumsmedizin	86.90	III
Arztpraxen Lungenkrankheiten	86.22	III
Arztpraxen Neurochirurgie	86.22	III
Arztpraxen Neurologie und Psychiatrie	86.22	III
Arztpraxen Orthopädie	86.22	III
Arztpraxen Pathologie	86.22	III
Arztpraxen Radiologie	86.22	III

Unternehmensart	WZ 2008 Kode*	Betreuungs- gruppe
Arztpraxen Urologie	86.22	III
Arztpraxen, übrige, mit OP	86.22	III
Arztpraxen, übrige, ohne OP	86.22	III
Aus-/Fortbildungsstätten Gesundheitswesen	85.32	III
Ausbildungsstätten für soziale Berufe und Hauswirtschaft	85.32	III
B		
Beratungs- und Betreuungsstellen	88.99	III
Berufliche Bildungseinrichtungen	88.99	III
Berufsbetreuer/Betreuungsvereine	88.99	III
Berufsbildungswerke	85.32	III
Berufsförderungswerke	85.32	III
Berufsschulen	85.32	III
Beschäftigungs-/Qualifizierungsprojekte	88.99	III
Bewegungstherapeuten, Motopäden u.ä.	86.90	III
Blutspendedienste/-banken	86.90	III
D		
Dialysezentren	86.90	III
Diätassistenz	86.90	III
Dozenten Fachgebiet Gesundheitswesen	86.90	III
Druckkammerbehandlung	86.90	III
E		
Ergotherapeuten	86.90	III
F		
Fachhochschulen	85.32	III
Fachkrankenhäuser	86.10.1	II
Fahrdienste für ältere und behinderte Menschen	88.99	III
Familienbildungsstätten, Familientreffs	85.50	III
Forschung medizinische Ausrichtung	72.19	II
Forschung pharmakologische Ausrichtung	72.19	II
Forschung Veterinärmedizin	72.19	II
Forschung zahnmedizinische Ausrichtung	72.19	II
Forschungszentren, übrige	72.19	II
Friseur- und Haarbearbeitungsunternehmen	96.02	III
Friseurfachschulen	85.32	III
Fußreflexzonenmassage, Reflexologie	86.90	III

* WZ-Kode: national eingeführter Schlüssel des Statistischen Bundesamtes zur Klassifikation der Wirtschaftszweige

* WZ-Kode: national eingeführter Schlüssel des Statistischen Bundesamtes zur Klassifikation der Wirtschaftszweige

Unternehmensart	WZ 2008 Kode*	Betreuungsgruppe
G		
Gebäudemanagement für Heime und Wohneinrichtungen	88.99	III
Gebäudemanagement für stationäre ärztliche Einrichtungen	86.10.1	II
Gebäudemanagement (Vereine und Stiftungen)	88.99	III
Geschäfts- und Verwaltungsstellen	87.90	III
H		
Haarinstitute	96.02	III
Hallen- und Freibäder	93.11	III
Hebammen/Entbindungspfleger	86.90	III
Heileurythmisten	86.90	III
Heilpädagogik/-erziehungspflege	86.90	III
Heilpraktiker	86.90	III
Heime der Familienhilfe/Frauenhäuser	87.90	III
Heime der Kinder- und Jugendhilfe	87.90	III
Hilfsberufe der ärztlichen Versorgung	86.90	III
Hygieneinstitute/Lebensmitteluntersuchung	71.20	III
K		
Kieferorthopäden	86.23	III
Kosmetikbetriebe, Sonnenstudios u.ä.	96.02	III
Kosmetikfachschulen	85.32	III
Krankenhäuser	86.10.1	II
Küche für Heime und Wohneinrichtungen	88.99	III
Küche für stationäre ärztliche Einrichtung	86.10.1	II
Küche für Stiftung, Vereine usw.	88.99	III
Kunst- und Musiktherapeuten	86.90	III
Kurkliniken/Sanatorien	86.10.3	III
L		
Laboratoriumsdiagnostik	86.90	III
Labore, medizinische Forschung	86.90	III
Labore, naturwissenschaftliche Forschung	86.90	III
Labore, übrige	86.90	III
Labore, Zahntechnik	86.90	III
Lern-/Legasthenietherapeuten	86.90	III
Logopäden/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer	86.90	III

Unternehmensart	WZ 2008 Kode*	Betreuungs- gruppe
M		
Mahlzeitendienste	88.99	III
Masseure, medizinische Bademeister	86.90	III
Medizinische Dienste der Krankenversicherung u.ä.	86.90	III
Medizinische Dienstleistungsunternehmen	86.90	III
Medizinische Versorgungszentren	86.90	III
Mobile und ambulante soziale Dienste	88.99	III
Mutterhäuser, Schwestern-/Bruderschaften	87.90	III
N		
Notärzte	86.22	III
P		
Parapack-Institute, Kurpacker	86.90	III
Pathologieinstitute	86.90	III
Pflege-/Krankenheime, stationäre Hospize	87.90	III
Physiotherapeuten/Krankengymnasten	86.90	III
Podologie/Medizinische Fußpflege	86.90	III
Psychiatrische Krankenhäuser	86.10.1	II
Psychologen	86.90	III
Psychologen mit HPG-Anerkennung	86.90	III
Psychologische Psychotherapeuten	86.90	III
R		
Rehaeinrichtungen (ambulant)	86.90	III
Reittherapeuten	86.90	III
Rettungsdienste, Krankentransporte	86.90	III
S		
Saunabetriebe	96.04	III
Schädlingsbekämpfer, Hygiene/Desinfektion	81.29.2	II
Selbsthilfe-/Helfergruppen	88.99	III
Sonder-/Förderschulen, allgemeinbildend	85.31	III
Stationäre Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen	86.10.3	III
Stationäre Hilfen für psychisch Kranke/Menschen mit Behinderung	87.20	III
T		
Tageseinrichtung für Menschen mit Behinderung/ Sonderkindergärten	88.10.1	III
Tageseinrichtungen für Kinder	85.10.	III

* WZ-Kode: national eingeführter Schlüssel des Statistischen Bundesamtes zur Klassifikation der Wirtschaftszweige

* WZ-Kode: national eingeführter Schlüssel des Statistischen Bundesamtes zur Klassifikation der Wirtschaftszweige

Unternehmensart	WZ 2008 Kode*	Betreuungsgruppe
T		
Tageseinrichtungen für Senioren	88.10.1	III
Tagesfreizeitstätten für Jugendliche	88.99	III
Tageskliniken, Nachtkliniken	86.10.1	II
Tagespflege	88.91	III
Tagesstätten für Personen in besonderen sozialen Situationen	88.10.1	III
Tätowier-/Piercingstudios	96.09	III
Thanatologen	96.03	III
Therapeuten, sonstige	86.90	III
Tierärztliche Hausapotheken	75.00	III
Tierärztliche Unternehmen, sonstige	75.00	III
Tierarztpraxen oder -kliniken, gemischt	75.00	III
Tierarztpraxen/-kliniken, Großtiere	75.00	III
Tierarztpraxen/-kliniken, Kleintiere	75.00	III
Tierbehandler, -heilpraktiker, Hufpflege u.ä.	75.00	III
V		
Visagisten, Typstylisten	96.02	III
Vollzeit-/Bereitschaftspflege	87.90	III
Vorsorgeeinrichtungen (ambulant)	86.90	III
W		
Wäscherei für stationäre ärztliche Einrichtungen	86.10.1	II
Wäscherei für Heime und Wohneinrichtungen	88.99	III
Wäscherei für Stiftungen, Vereine usw.	88.99	III
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	88.10.2	II
Wohnheime	87.90	III
Z		
Zahnarztpraxen	86.23	III
Zahnmedizinische Hilfsberufe	86.90	III

8 Service

Ansprechpartner

BGW – Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Hauptverwaltung Hamburg
Zentrale Präventionsdienste
Bereich Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung
Telefon (040) 202 07 - 75 61
Hotline (0800) 200 30 330

Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit

BGW Akademie Dresden
Königsbrücker Landstraße 4b
01109 Dresden
Telefon (0351) 457 - 28 00, (0351) 457 - 28 04
Fax (0351) 457 - 28 25

Adressen

Betriebsärzte

Berufsverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte (BsAfB)
Gartenstraße 29
49152 Bad Essen
Telefon (0800) 101 61 87, Fax (05472) 97 83 19
Internet www.bsafb.de

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. (VDBW)
Berufsverband deutscher Arbeitsmediziner
Friedrich-Eberle-Straße 4a
76227 Karlsruhe
Telefon (0721) 933 81 80, Fax (0721) 933 81 88
Internet www.vdbw.de

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Verband deutscher Sicherheitsingenieure (VDSI)
Schiersteiner Straße 39
65187 Wiesbaden
Telefon (0611) 157 55 - 0, Fax (0611) 157 55 - 79
Internet www.vdsi.de

Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e.V. (BFSI)
Landsberger Straße 246, 12623 Berlin
Telefon (030) 50 10 72 - 40, Fax (030) 50 10 72 - 10
Internet www.bfsi.de

Internet

www.bgw-online.de

Portal der BGW mit Informationen für Kunden.

www.dguv.de

Portal der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

www.praevention-online.de

Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention.

www.baua.de

Portal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Literatur

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

BGV A1 – Grundlagen der Prävention
DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Verzeichnisse über Medien- und Seminarangebote der BGW

M069 – Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
M070 – Seminare zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Kontakt – Ihre BGW Kundenzentren

So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist. Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht. Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle	Tel.: (030) 896 85 - 208	Fax: - 209
Bezirksverwaltung	Tel.: (030) 896 85 - 0	Fax: - 525
schu.ber.z*	Tel.: (030) 896 85 - 303	Fax: - 501

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle	Tel.: (0721) 97 20 - 55 55	Fax: - 55 76
Bezirksverwaltung	Tel.: (0721) 97 20 - 0	Fax: - 55 73
schu.ber.z*	Tel.: (0721) 97 20 - 55 27	Fax: - 55 77

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle	Tel.: (0234) 30 78 - 401	Fax: - 425
Bezirksverwaltung	Tel.: (0234) 30 78 - 0	Fax: - 525
schu.ber.z*	Tel.: (0234) 30 78 - 650	Fax: - 651
studio78	Tel.: (0234) 30 78 - 780	Fax: - 781

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle	Tel.: (0221) 37 72 - 440	Fax: - 445
Bezirksverwaltung	Tel.: (0221) 37 72 - 0	Fax: - 525
schu.ber.z*	Tel.: (0221) 37 72 - 368	Fax: - 525

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle	Tel.: (04221) 913 - 401	Fax: - 509
Bezirksverwaltung	Tel.: (04221) 913 - 0	Fax: - 525
schu.ber.z*	Tel.: (04221) 913 - 701	Fax: - 705

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle	Tel.: (0391) 60 90 - 608	Fax: - 606
Bezirksverwaltung	Tel.: (0391) 60 90 - 5	Fax: - 625

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksstelle	Tel.: (0351) 86 47 - 402	Fax: - 424
Bezirksverwaltung	Tel.: (0351) 86 47 - 0	Fax: - 525
schu.ber.z*	Tel.: (0351) 86 47 - 801	Fax: - 840
BGW Akademie	Tel.: (0351) 457 - 28 00	Fax: - 28 25
Königsbrücker Landstr. 4 b · Haus 8 01109 Dresden		

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle	Tel.: (06131) 808 - 201	Fax: - 202
Bezirksverwaltung	Tel.: (06131) 808 - 0	Fax: - 525
schu.ber.z*	Tel.: (06131) 808 - 324	Fax: - 545

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle	Tel.: (040) 41 25 - 648	Fax: - 645
Bezirksverwaltung	Tel.: (040) 41 25 - 0	Fax: - 525
schu.ber.z*	Tel.: (040) 73 06 - 34 61	Fax: - 34 03
Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg		

München · Wallensteinplatz 3 · 80807 München

Bezirksstelle	Tel.: (089) 350 96 - 141	Fax: - 149
Bezirksverwaltung	Tel.: (089) 350 96 - 0	Fax: - 525
schu.ber.z*	Tel.: (089) 350 96 - 550	Fax: - 528

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg

Bezirksstelle	Tel.: (0511) 563 59 99 - 91	Fax: - 99
---------------	-----------------------------	-----------

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle	Tel.: (0931) 35 75 - 501	Fax: - 524
Bezirksverwaltung	Tel.: (0931) 35 75 - 0	Fax: - 525
schu.ber.z*	Tel.: (0931) 35 75 - 700	Fax: - 777

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

Ihre BGW Standorte

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege – BGW

Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: (040) 202 07 - 0
Fax: (040) 202 07 - 24 95
www.bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (01803) 670 671
Dieser Anruf kostet aus dem Inlands-Festnetz
0,09 Euro pro Minute, aus Inlands-Mobilfunk-
netzen maximal 0,42 Euro pro Minute.

Tel.: (040) 202 07 - 11 90
Dieser Anruf ist für Nutzer einer Flatrate
inländischer Festnetz- oder Mobilfunkanbieter
kostenlos.

E-Mail:
beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Annahme von Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 97 00
Fax: (040) 202 07 - 34 97
E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Hotline: (0800) 200 30 330
E-Mail: kleinbetriebe@bgw-online.de

Anrufe aus dem deutschen Festnetz sind
kostenlos; bei Anrufen aus Mobilfunknetzen
können eventuell Kosten entstehen.

